

GEMEINDE ZETZWIL



Beitragsreglement familienergänzende Kinderbetreuung

Inhaltverzeichnis

Seite	Art.	Text
		I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
1	1	Zweck
1	2	Grundsätze
		II. ANSPRUCH / UMFANG
1	3	Abrechnungsberechtigte Angebote
1	4	Anspruchsberechtigte
2	5	Bemessungsgrundlage
3	6	Antragsstellung
		III. TARIFSYSTEM
3	7	Beitragssätze
3	8	Maximaler Abrechnungsbetrag / Höchstbetrag
4	9	Mittagstisch
4	10	Überprüfung des Tarifsystems / Reglements
4	11	Besondere Berechnungsgrundlagen
4	12	Auszahlung
5	13	Wegzug aus der Gemeinde
5	14	Berechnung des massgebenden Einkommens
		IV. SONDERREGELUNGEN
5	15	Sonderregelungen in begründeten Härtefällen
5	16	Anpassung des Reglements
5	17	Rechtsmittel
5	18	Rückerstattung
6	19	Rückerstattungen

Die Einwohnergemeinde Zetzwil erlässt geschützt auf §4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 in Verbindung mit §20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978:

Beitragsreglement familienergänzende Kinderbetreuung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung. Durch dieses Reglement wird die berufliche und soziale Eingliederung berufstätiger Elternteile gefördert.

Art. 2 Grundsätze

Die Gemeinde Zetzwil unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfiananzierung nach Normkostenmodell.

II. ANSPRUCH / UMFANG

Art. 3 Abrechnungsberechtigte Angebote

Kinderkrippen, -tagesstätten oder -horte, welche vom Schweizerischen Krippenverband (SKV) anerkannt sind oder mit einer Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Angebote der ausserschulischen Kinderbetreuung in Zetzwil oder andere Angebote, die vom Gemeinderat anerkannt sind. Der Gemeinderat kann Kriterien zur Qualifikation einer Institution erlassen und Beiträge von der Erfüllung dieser Kriterien abhängig machen.

Art. 4 Anspruchsberechtigte

1. Anspruch auf finanzielle Unterstützung unter gewissen Voraussetzungen haben die sorgeberechtigten Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil mit Wohnsitz in der Gemeinde Zetzwil, wenn auch die Kinder Wohnsitz in Zetzwil haben. Der Gemeindebeitrag bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen.
2. Bei Erwerbstätigkeit durch zwei Erziehungsberechtigte können folgende Ansprüche geltend gemacht werden:

Erwerbstätigkeit	max. Anzahl Betreuungstage
ab 120%	1
ab 140%	2
ab 160%	3
ab 180%	4
ab 200%	5

3. Bei einem alleinerziehenden Elternteil reduziert sich die Mindesterwerbstätigkeit um 100%.

Art. 5 Bemessungsgrundlage

1. Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern (Höhe des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens).
2. Es wird auf die letzte definitive Gemeinde- und Staatssteuerveranlagung abgestellt. Liegt keine definitive Steuerveranlagung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der gegenwärtigen Einkommensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, ihre Steuererklärung alljährlich termingerecht einzureichen.
3. Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung
 - a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
 - b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säulen 2 und Beiträge an die Säule 3a
 - c) der Abzüge der freiwilligen Zuwendungen,
 - d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
 - e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,
 - f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen
4. Massgebend ist das steuerbare Einkommen
 - a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen), oder
 - b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
 - c) vom freiwillig getrennten Elternteil und seinem Ehegatten
 - d) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat, oder
 - e) vom geschiedenen oder richterlich getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird.
 - f) Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in eheähnlicher Beziehung lebt, mindestens 2 Jahre ein gemeinsamer Haushalt (Konkubinat) führt, sind anzurechnen.

- g) über weitere in dieser Aufzählung nicht abgedeckte Fälle entscheidet der Gemeinderat.
5. Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach §12 der Sozial- und Präventionsverordnung SPV vom 28. August 2002.

Art. 6 Antragsstellung

1. Gesuchstellende und ihre Partnerin / ihr Partner haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die Berechnung des Anspruchs aus diesem Reglement vorgenommen werden kann.
2. Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat diesen mit dem offiziellen Formular bei der Gemeindekanzlei Zetzwil zu beantragen.

III. Tarifsysteem

Art. 7 Beitragsätze

Steuerbares Einkommen	Gemeindebeitrag
Fr. 0.00 bis Fr. 39'999	80%
Fr. 40'000 bis Fr. 44'999	70%
Fr. 45'000 bis Fr. 49'999	60%
Fr. 50'000 bis Fr. 54'999	50%
Fr. 55'000 bis Fr. 59'999	40%
Fr. 60'000 bis Fr. 64'999	30%
Fr. 65'000 bis Fr. 69'999	20%
Fr. 70'000 bis Fr. 74'999	10%
ab Fr. 75'000	0%

Bei vorhandenem steuerbarem Vermögen werden 20% zum steuerbaren Einkommen hinzugezählt.

Art. 8. Maximaler Abrechnungsbetrag / Höchstbeitrag

Gemeindebeiträge werden bis maximal zu einem Betrag von Fr. 85.00 pro Tag und Kind gewährt. Zusätzlich werden maximal Fr. 8.00 pro Tag und Kind für den Mittagstisch übernommen. Darüber hinausreichende Kosten hat der Beitragsteller zu 100% selber zu tragen.

Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen von Fr. 75'000.00 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Art. 9. Mittagstisch

Die Gemeinde beteiligt sich mit maximal Fr. 8.00 an den Kosten für den Mittagstisch pro Kind und Tag. Der Mittagstisch wird von Montag bis Freitag angeboten. Während den Schulferien und an den Feiertagen wird kein Mittagstisch angeboten.

Art. 10. Überprüfung des Tarifsystems / Reglements

Der Gemeinderat überprüft jährlich die Tarifabstufung und das Reglement und kann dieses auf Grund veränderter Rahmenbestimmungen aus übergeordnetem Recht anpassen.

Art. 11. Besondere Berechnungsgrundlagen

1. Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben jährlich eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommensnachweise oder eine Kopie des Kantonalen Steueramts einzureichen.
2. Verändert sich das Erwerbseinkommen um mindestens 30% während mindestens sechs Monaten, kann eine Neuberechnung des massgebenden Einkommens verlangt werden. Eine Anpassung der Beiträge an die Betreuungskosten auf Grund des veränderten Erwerbseinkommens erfolgt ab dem Monat, in dem der Antrag auf Neuberechnung gestellt worden ist.
3. Falls wegen Zuzugs nach Zetzwil keine Steuerdaten bestehen sollten, haben die Gesuchsteller eine Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen.
4. Gesuchsteller, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensverhältnissen analog der Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art 12. Auszahlung

1. Gesuchstellende und ihr/e Partner/in haben den Elternbeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten. Wenn Ausstände bestehen werden die Gemeindebeiträge nicht ausbezahlt.
2. Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt gegen Vorlage der Rechnung inkl. Zahlungsnachweis und wird nur an den Anspruchsberechtigten ausbezahlt. Der Gemeindebeitrag ist monatlich, bei der Gemeindekanzlei Zetzwil zurückzufordern. Massgebend ist das Rechnungsdatum. Die Beträge werden nicht bar ausgezahlt.
3. Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Abteilung Finanzen zurückgefordert.

4. Nicht beantragte Betreuungsbeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

Art. 13. Wegzug aus der Gemeinde

1. Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Zetzwil fällt der Anspruch auf einen Betreuungsbeitrag der Gemeinde Zetzwil auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

Art. 14. Berechnung des massgebenden Einkommens

Die Berechnung des massgebenden Einkommens erfolgt durch die Gemeindekanzlei:

- a. Beim erstmaligen Gesuch nach der letzten rechtskräftigen Veranlagung
- b. Durch eine Neuberechnung auf Grund der neuen Veranlagung

I. Sonderregelungen

Art. 15. Sonderregelungen in begründeten Härtefällen

1. Auf ein schriftlich, begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat bei Härtefällen ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen.
2. Insbesondere kann die Übernahme allfälliger Transportkosten auf Gesuch hin vom Gemeinderat bewilligt werden.

Art. 16. Anpassung des Reglements

Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient.

Art. 17. Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Art. 18. Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Betreuungsbeiträge der Gemeinde Zetzwil sind samt Zinsen vollumfänglich zurückzuerstatten.

Art. 19. Inkraftsetzung

Das Reglement tritt auf 01. August 2018 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2017.
In Rechtskraft erwachsen am 03. Januar 2018.

GEMEINDERAT ZETZWIL

Gemeindeammann: Gemeindeschreiberin:

Thomas Brändle Käthy Wilhelm